



## Aktuell und Wissenswert

Wir freuen uns, Sie auch in diesem Quartal über die aktuelle Entwicklung und die wichtigen Änderungen im deutschen Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren zu dürfen.

Marin Burmester und Heide Biesel wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

## Dänischer Informationsbrief 2. Quartal 2020

### I. COVID-19 in Deutschland

Die Folgen aus der Ausbreitung des COVID-19-Virus haben sich in den letzten Wochen massiv verschärft, so dass sowohl privates wie öffentliches Leben als auch die Wirtschaft insgesamt massiv in Mitleidenschaft gezogen werden. Während die Neuinfektionen sich zurzeit in Deutschland zahlenmäßig in Grenzen halten (hoffentlich bleibt das so!), werden die wirtschaftlichen Folgen zunehmend sicht- und spürbar.

### Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen

Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben erste steuerliche Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Ziel ist es, die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, die durch die COVID-19-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

Die wichtigsten Maßnahmen erläutern wir Ihnen in diesem Informationsbrief. Bitte beachten Sie, dass fast täglich neue Verordnungen und Maßnahmen in Kraft treten, so dass die dargestellten Regelungen stets auf ihre Aktualität zu überprüfen sind.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind jedoch besonders zu begründen.

Von Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen Steuern soll bis zum 31. Dezember 2020 möglichst abgesehen werden, wenn der Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt verwirkte Säumniszuschläge sind ebenfalls zu erlassen.

Im Rahmen der Umsatzsteuer sind ebenfalls Erleichterungen vorgesehen. Neben der zinslosen Stundung für die bis zum Jahresende fälligen Umsatzsteuerzahlungen hilft insbesondere die Möglichkeit der Erstattung von Sondervorauszahlungen für die



Direkter Link zu unserer Homepage

Europastraße 33 a  
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61- 90 25 0-0  
☎ 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de  
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

Dauerfristverlängerung. Die Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen bleibt trotzdem bestehen.

Alle Anträge im Hinblick auf die dargestellten Maßnahmen werden in der Regel bei dem zuständigen Finanzamt gestellt. Lediglich Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer sind an die jeweils zuständige Gemeinde zu richten.

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind Arbeitgeber durch das COVID-19-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Daher können den Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

### **Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers an die Mitarbeiter**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der COVID-19-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto gesondert aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben unberührt und können ebenfalls gewährt werden. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

### **Kurzarbeitergeld (KUG)**

Eine weitere wichtige Maßnahme zum Schutz der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter ist das Kurzarbeitergeld, das im Rahmen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird. Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für den Zugang zum KUG beschlossen, die vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befristet gelten.

Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Dieser Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Arbeitnehmer in Kurzarbeit erhalten 60 % des ausgefallenen Nettolohns als Kurzarbeitergeld. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben, bekommen 67 % des ausgefallenen Nettolohns.

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet.

Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich und gilt auch für Leiharbeiter.

Um die wirtschaftlichen Einbußen der Arbeitnehmer zu mildern, können in begrenztem Maße anrechnungsfreie Nebenbeschäftigungen in einem systemrelevanten Bereich aufgenommen werden. Außerdem sind steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Aufstockungsmöglichkeiten seitens des Arbeitgebers vorgesehen.

## Weitere gesetzliche Maßnahmen

Das neue „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ beinhaltet unter anderem ein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020 betreffend Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 08. März 2020 begründet wurden.

Voraussetzung ist, dass der Schuldner aufgrund der Pandemie seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt oder den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden. Voraussetzung ist aber auch andererseits, dass der Gläubiger durch den Zahlungsausfall nicht selbst in eine Schiefelage gerät, etwa weil die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährdet würde. Kein Leistungsverweigerungsrecht gilt im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.

Für Wohn- und Gewerbemietverhältnisse sieht das Gesetz ein allgemeines Kündungsverbot der Vermieter aufgrund von Miet- oder Pachtrückständen vor, die in der Zeit vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 pandemiebedingt entstehen. Ausgeschlossen sind auch ordentliche Kündigungen. Die Beschränkungen gelten bis zum 30. September 2022. Ebenfalls bis zu diesem Stichtag haben Mieter und Pächter Zeit, ihre Zahlungsrückstände auszugleichen. Zum Nachweis der pandemiebedingten Zahlungsausfälle reicht die Glaubhaftmachung des Mieters aus.

## II. Werbeleistungen für den Arbeitgeber

Schließt der Arbeitgeber mit seinen Mitarbeitern einen Mietvertrag über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab und verpflichten sich die Mitarbeiter aus diesem Vertrag heraus zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit Firmenwerbung gegen Entgelt, dann handelt es sich hierbei um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Arbeitgeber haftet für die nicht einbehaltene Lohnsteuer. Dieses wurde aktuell vom Finanzgericht in Münster entschieden.

Der Arbeitgeber argumentierte im zu Grunde liegenden Sachverhalt, dass die Werbemaßnahmen ausschließlich im eigenbetrieblichen Interesse erfolgten und es sich deshalb nicht um Lohnzahlungen handele. Dieser Einwand scheiterte jedoch an einer etwas unglücklichen Vertragsgestaltung. Die Verträge enthielten keinerlei Vorgaben, welche einen werbewirksamen Einsatz der Fahrzeuge sicherstellen würden. Die Mitarbeiter erhielten das Werbeentgelt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sie ihr privates Kraftfahrzeug tatsächlich nutzten. Auch eine Exklusivitätsregelung, wonach die Arbeitnehmer keine weitere Werbung an ihren Fahrzeugen anbringen durften, fehlte.

Gegen das Urteil wurde Revision bei dem höchsten deutschen Steuergericht (Bundesfinanzhof) eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof genau so entscheidet. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

## III. Gesetzliche Neuregelungen im Frühjahr 2020

Deutschland hat seit dem 01. März 2020 ein **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**. Dieses schafft den Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Zielgruppe sind Personen mit einem Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung. So wird etwa im Bereich der qualifizierten Beschäftigung die Vorrangprüfung aufgehoben.

Des Weiteren sind Änderungen bei der Förderung der **Elektromobilität** in Kraft getreten. Die Kaufprämie für Elektroautos wurde erhöht und beträgt jetzt bis zu EUR 6.000,00. Dieser erhöhte „Umweltbonus“ gilt bis Ende 2025 sowie rückwirkend für Fahrzeuge, die ab dem 05. November 2019 zugelassen wurden.

Die **Mietpreisbremse** wurde bis Ende 2025 verlängert. Bereits seit dem 01. Juni 2015 können die jeweiligen Bundesländer Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausweisen, in denen die Mietpreisbremse gilt. Folge der Mietpreisbremse ist, dass wenn eine Wohnung neu vermietet wird, die Miete in der Regel höchstens 10 % höher sein darf als die Miete einer vergleichbaren Wohnung. Zunächst sollten die Regelungen nur fünf Jahre bis Ende 2020 gelten. Jetzt können die Bundesländer für weitere fünf Jahre entsprechende Gebiete ausweisen.

#### IV. Neue Bußgelder im Straßenverkehr

Eben mal richtig Gas geben? In zweiter Reihe parken, am besten noch auf dem Radweg? Das könnte auch in Deutschland künftig richtig teuer werden.

Seit dem 28. April 2020 gelten wesentlich höhere Bußgelder und Fahrverbote für Raser, Falschparker und andere Verkehrssünder.

Wer im Stau zum Beispiel durch eine Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge fährt, kann künftig mit bis zu EUR 320,00 Strafe, einem Monat Fahrverbot und zwei Punkten im Fahreignungsregister bestraft werden. Auf Schutzstreifen für Fahrräder am Straßenrand darf nicht mehr gehalten werden – sonst drohen bis zu EUR 100,00 Strafe und ein Punkt. Und wer nur 21 km/h zu schnell durch die Radarfalle fährt, dessen Führerschein ist dann für einen Monat weg.

Es empfiehlt sich deshalb, die Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

#### Nielsen • Wiebe & Partner

*Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester*  
Steuerberaterin • FB f.IntSteuerR

*Heide Biesel*  
Steuerberaterin



Dipl.-Kfm.  
**Stefan Drewniak\***  
Steuerberater



Dipl.-Bw. (FH)  
**Marin Burmester**  
Steuerberaterin,  
FB f. IntSteuerR



**Heide Biesel**  
Steuerberaterin



M.A.  
**Sascha Sülau**  
Steuerberater



**Magnus von Buchwaldt**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Rechtsanwalt

\* Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)

**Europastraße 33 a**  
**24976 Flensburg-Handewitt**

☎ 04 61- 90 25 0-0  
☎ 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de  
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI